

SATZUNG

Präambel

Dieser Verein ist gegründet im Andenken an den wundervollen, genialen Menschen

Jasper Niklas Wüller.

Jasper hat in seinem kurzen, intensiven Leben durch sein mutiges, einfühlsames und hochkreatives Wesen unzählige Menschen zutiefst inspiriert und bewegt. Aber er hat auch Zeit seines Lebens darunter gelitten, dass er in den engen, auf Funktion und schnelles, effektives Wachstum ausgelegten gesellschaftlichen Grenzen sein Potential als höchstbegabter Mensch nicht ansatzweise hat ausschöpfen können. Viele, im Nachhinein nicht einfach zu bestimmende Faktoren haben dazu geführt, dass er seinem Leben am 27. Juli 2016 im Alter von 24 Jahren ein Ende gesetzt hat.

Wir möchten mit der Gründung dieses Vereins dazu beitragen, dass im Andenken an diesen Menschen Räume entstehen, in denen Menschen jeden Alters das Leben & das Lernen auf ihre je eigene Art erforschen können. Unser Verein soll Räume schaffen, in denen Menschen sich als integrale und verantwortliche Teile ihrer Mitwelt empfinden und entsprechend ihrer individuellen Wesensnatur lernen, leben, sich entfalten und in Verbindung treten können. Damit sie von dort aus auf konstruktive, mitfühlende und kreative Art und Weise in Gesellschaft wirken können.

Diese Lebens- und Lernräume sollen an nachhaltigen Kreislaufprozessen und Entwicklungen orientiert sein. Unser Verein soll der Natur und der Kultur gleichermaßen verpflichtet sein und mithelfen, neue Narrative für gelingendes Leben & Lernen im 21. Jahrhundert und darüber hinaus zu formulieren.

Damit Jaspers von Liebe, Kreativität und Erfindergeist geprägtes Leben über seinen Tod hinaus Früchte tragen kann.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Pinkes Eichhörnchen - Verein für Leben & Lernen

Pink Squirrel - Association for Living & Learning

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen (Deutschland).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach § 52 Abs. 2 Ziff. 7 AO.

Diesen Zweck erreicht der Verein durch den Aufbau eines generationenübergreifenden Netzwerkes von Menschen, die sich aktiv mit den Schwerpunktthemen „Leben“ und „Lernen“ im Sinne der Präambel beschäftigen. Diese Ziele werden erreicht auch durch die Entwicklung und die Ansiedlung unterschiedlichster Bildungs-, Kunst- und Kultur- und Lebensgemeinschafts-Projekte und -Initiativen, die Lernen über die gesamte Lebensspanne & unabhängig von kultureller Herkunft und Leben an den unterschiedlichsten Orten ermöglichen.

Der Verein ist in freier Trägerschaft und integrativ organisiert. Es setzt nachhaltige Kreislauf-, Bildungs- und ganz allgemein Lebensprozesse in Gang, sowie um. Für die spielerische und gleichzeitig ernsthafte Erforschung von zukunftsfähigen, gemeinschaftlichen Lebens- und Lernstrategien soll so Raum geschaffen werden.

Der Verein schafft Räume in denen die 17 (+ 1) weltweiten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs), hier insbesondere das Ziel 4 - Hochwertige Bildung - kritisch diskutiert und konstruktiv umgesetzt werden können.

(3) Weitere Zwecke des Vereins sind

I. Die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2 Ziff. 8 AO, die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Ziff. 5 AO und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52 Abs. 2 Ziff. 13 AO.

Diese Zwecke erreicht der Verein u.a. dadurch, dass die Bildungsarbeit im Verein auf einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und ein bewusstes Konsumverhalten abzielt und sich orientiert an den Zielen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), der Kulturellen Bildungsarbeit, philosophischer und künstlerischer Arbeits- und Denkweisen und indem er mit geeigneten Formaten das Demokratieverständnis partizipativ fördert und stärkt.

Darüber hinaus erreicht der Verein diese Zwecke

a. durch Initiativen, die sich mit der Anlage von Permakulturgärten, Waldgärten und der Agroforstwirtschaft in unterschiedlichsten Landschafts- und Stadttypen beschäftigt;

b. durch die Umsetzung möglichst nachhaltiger Lebensformen und Methoden ökologischen Bauens (z.B. Photovoltaik, Regenwassernutzung, Lehmbauweise, ökologische Landwirtschaft) beim Bau oder Umbau von Gebäuden, die als Orte für das Netzwerk genutzt werden sollen;

c. durch Kulturelle Bildungsangebote, die Präsentation der künstlerischen Prozesse oder die Ergebnisse kreativen und handwerklichen Schaffens und durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Künstler*innen, Designer*innen, Handwerker*innen und Kulturträger*innen aus unterschiedlichen Kulturkreisen im Netzwerk und assoziiert mit dem Netzwerk;

d. durch die weltweite Vernetzung und den Austausch mit Menschen, Kunst-, Kreativ- und Sciencelaboren, alternativen Bildungsanbieter*innen, Schulen, Fach- und Hochschulen und Institutionen, Vereinigungen, Vereinen, Verbänden und Stiftungen, die

ähnliche Konzepte oder Teilkonzepte zukunftsweisender Bildungs- und Lebenswege immer schon gehen, anstreben, bereits umsetzen oder erforschen, sammeln und veröffentlichen;

e. durch Workshopangebote, Weiterbildungen, Beratungen und Vortragstätigkeiten, Schulungen, Bildungsreisen, Themenausstellungen, Kochevents, Festivals, Salons, Tagungen, Seminare, Co-Working-Spaces o.ä. Angebote rund um die Themen „Leben“ & „Lernen“ im Sinne der Präambel dieses Vereins.

II. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO.

Diesen Zweck erreicht der Verein

a. durch die Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und die Ermöglichung der wissenschaftlichen Begleitung von einzelnen Tätigkeitsfeldern des Vereins;

b. durch die Verortung im und die Anregung von einem wissenschaftlichen Diskurs rund um kreativ-künstlerisch forschende Lebens- und Lerninitiativen und andere Formen der (Lebens-)Bildung;

c. durch die Einrichtung eines Vermittlungsprogramms, ähnlich den herkömmlichen Mentoren/Mentee-Programmen.

III. Alle Zwecke des Vereins werden u.a. unterstützt durch folgende Maßnahmen:

a. durch die Bildung von themen- und strukturelevanten Arbeitsgruppen. Dabei sollen alle Ergebnisse der zuständigen Arbeitsgruppen den Organen des Vereins und der Öffentlichkeit mindestens halbjährlich über eine oder mehrere dafür eingerichtete Kommunikationsplattform(en) oder die Nutzung sozialer Medien zur Verfügung gestellt werden;

b. durch die Entwicklung, Beantragung und Umsetzung von Projekten, die den Vereinszwecken direkt oder indirekt dienen;

c. u.a. durch die Akquise von Spendengeldern, die Beantragung von Projektmitteln der öffentlichen Hand und die Gewinnung von Sponsoren, Förderern und Partnerinstitutionen – auch durch Leih- und Schenkgemeinschaften z.B. in Zusammenarbeit mit der GLS Gemeinschaftsbank eG und ggfs. durch die Beantragung staatlicher Unterstützungen z.B. für Lernmittel, Materialien, Raummieten, Honorare o.ä. und anderer Finanzierungsstrategien;

d. durch geeignete und strategisch sinnvolle Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

(4) Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausbezahlt bekommen oder für ihre Tätigkeit im Dienste des Vereins eine Vergütung erhalten. Entschädigungswürdig ist nur jene Arbeit, die im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks geleistet wurde.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Kostenerstattungen von vorher durch den Vorstand genehmigten Aufwendungen für den Verein gem. § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen sind möglich, sofern es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden.

(2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich, per Fax, per E-Mail, auf der (noch zu erstellenden) Internetseite des Vereins oder telefonisch zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit zwei Mitgliedern, die für diese Aufgabe von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorstand teilt der antragstellenden Person die Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche Vertreter*in zu stellen.

(3) Für juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen handeln beim Beitritt ihre zuständigen Vertretungsorgane.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es werden keine bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge oder

etwaige Ersatzleistungen im laufenden Kalenderjahr bei Austritt vor dem Ende des Kalenderjahres erstattet oder verrechnet.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Ausschließungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines vereinbarten Jahres-Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(4) Vor der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Falle des Zahlungsverzugs von einem Jahresbeitrag kann in Ausnahmefällen vom Vorstand darauf hingewirkt werden, dass statt des ausstehenden Mitgliedsbeitrags eine angemessene Ersatzleistung für die Gemeinschaft erbracht wird. Was Ersatzleistungen sein können, legt die Mitgliederversammlung fest. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe vom Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Im Falle der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

(5) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei vereinbarten Jahres-Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, werden drei Monate nach der Zahlungserinnerung zum zweiten ausstehenden Jahresbeitrag aus der Mitgliederliste gestrichen.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder sind jene, die aktiv an der Erfüllung der Vereinszwecke mitwirken, insbesondere durch Beteiligung an der Beschlussfassung.

(1) Jedes aktive Mitglied, das ihren oder seinen Kräften entsprechend den Verein unterstützt, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen möchten, können passive Mitglieder sein, wenn sie auf ihr Stimmrecht und ihr Wahlrecht in der Mitgliederversammlung verzichten.

(3) Jedes Vereinsmitglied entscheidet eigenständig, ob es aktives oder passives Mitglied des Vereins sein möchte. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss durch die Mitgliederversammlung kann ein Beirat einberufen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie trägt gemeinsam mit dem Vorstand die Verantwortung für eine offene Diskurskultur und transparente Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse. Sie ist zuständig für alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist darüber hinaus zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) die Änderung der Satzung,

b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

c) die Berufung eines Beirats,

d) die Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer*innen, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen, aber Mitglied sein können, für die Dauer von zwei Jahren,

e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die sogenannte, in Ausnahmefällen mögliche, Ersatzleistung (s. § 4 (4)),

g) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein und

h) die Berufung gegen einen Vereinsausschluss,

i) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post- oder E-Mail- Adresse abgesendet wurde.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der

Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung vorgestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der aktiven, anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Für die virtuellen Verfahren gelten die gleichen Anforderungen und Satzungsbestimmungen wie für die Mitgliederversammlungen in persona.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Bei Beschlussfassungen und Entscheidungen wird zunächst versucht, die Entscheidungsfindung im Konsentverfahren herbeizuführen. (Erläuterung: Das Konsentverfahren ist ein konstituierendes Element der Soziokratie, in dem die Entscheidung getroffen wird, wenn nichts mehr dagegen spricht. Im Gegensatz dazu ist beim Konsensverfahren die Entscheidung getroffen, wenn alle dafür sind.)

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder bei Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende*n Versammlungsleiter*in geleitet. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.

(3) Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Zahl der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung unmissverständlich hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen den Kandidat*innen eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Protokollführer*in und von der/dem Versammlungsleiter*in unterschrieben wird.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis zu sieben Mitgliedern.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Wahl eines beschränkt geschäftsfähigen Mitglieds ab dem 16. Lebensjahr ist möglich und ausdrücklich erwünscht, sofern dessen/deren gesetzliche Vertreter*innen ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wird.

(5) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch, soweit die finanziellen Mittel des Vereins dies erlauben, einen Dienstvertrag oder eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung eines Dienstvertrags und die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Vorstandsmitglied sind zwei der anderen Vorstandsmitglieder im Auftrag der Mitgliederversammlung zuständig.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Gemeinsam mit der Mitgliederversammlung trägt der Vorstand die Verantwortung für eine offene Diskurskultur und transparente Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse in allen wesentlichen, z.B. inhaltlichen, strategischen, organisatorischen und die Ressourcen betreffenden Fragen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahrung und Umsetzung der Vereinsziele im Sinne der Präambel
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) die Buchführung,
- f) die Erstellung des Jahresberichts,
- g) die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- h) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Bestellung des Vorstands

(1) Der 3-köpfige Vorstand, der aus der Wahl der Gründungsmitglieder hervorgeht, ist für die Dauer von einem Jahr ab Tag der Gründungsversammlung tätig. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Beginn des zweiten Jahres ab Gründungsversammlung wird der Vorstand alle 2 Jahre gewählt, der ab diesem Zeitpunkt auch fünf- oder siebenköpfig sein kann.

(2) Zur Führung seiner Geschäfte kann der Vorstand eine oder mehrere Personen mit der hauptamtlichen Geschäftsführung betrauen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu Rechenschaft und Auskunft verpflichtet.

(3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Bei Beschlussfassungen und Entscheidungen wird zunächst versucht, die Entscheidungsfindung im Konsentverfahren (s. § 10 (1)) herbei zu führen.

(2) Ein Vorstandsmitglied beruft den Vorstand nach Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern, mindestens jedoch zweimal in jedem Jahr in Textform, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einberufungsfrist von einer Woche zu Sitzungen ein, die auch fernschriftlich oder fernmündlich stattfinden können.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei, bzw. drei von fünf, bzw. sieben Mitgliedern anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit oder Nichteinigung müssen ein oder drei Vertreter*innen der Mitgliederversammlung zu Rate gezogen oder eine Empfehlung des Beirats - wenn eingerichtet - eingeholt werden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Ergebnisniederschrift niedergelegt, die von drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

§ 15 Beirat

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat berufen werden.

(2) Der Beirat, bestehend aus maximal 10 Mitgliedern, dient der Unterstützung und Förderung der Vereinsarbeit.

(3) Mindestens ein Mitglied der Familie Wüller-Nordhausen (Lilith Johanna oder Georg Gisbert Wüller oder Monika Nordhausen) ist geborenes Mitglied des Beirats und wird aus dem Kreis dieser drei Personen heraus bestimmt.

(4) Über die Berufung der weiteren maximal neun Mitglieder des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Diese Beiratsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann außer dem geborenen Beiratsmitglied ein Beiratsmitglied jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

(5) Die Tätigkeit des Beirats erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütungen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Tätigkeit als Beiratsmitglieder.

(6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstand und Mitgliederversammlung müssen dieser zustimmen.

(7) Der Beirat tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag mindestens dreier Beiratsmitglieder. Für die Beiratssitzungen bereitet der Vorstand des Vereins eine Tagesordnung vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung in Schriftform an die Beiratsmitglieder. Mindestens ein Mitglied des Vorstands, das nicht der Familie Wüller-Nordhausen angehört, nimmt an der Sitzung teil.

(8) Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen inhaltlichen, strategischen, organisatorischen und die Ressourcen betreffenden Fragen, ist dementsprechend besetzt und kann den Vorstand um Stellungnahme zu einzelnen Themenfeldern bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen und Auskunft zu erteilen.

(9) Die Mitglieder des Beirats sind herzlich eingeladen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Der Beirat hat die Pflicht, Vorstand und Mitgliederversammlung auf Fehlentwicklungen in der Umsetzung der Vereinsziele hinzuweisen.

(10) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 16 Haushalt und Finanzen

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel können sein:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Schenkungen
- Stiftungen und Erbschaften
- Projektmittel der öffentlichen Hand und staatliche Zuschüsse o.ä. finanzielle Mittel
- Schulgeld im Falle der Gründung einer Bildungseinrichtung
- nachhaltig erwirtschaftete Erträge des Vereinsvermögens (in Anlehnung an die Vorsätze nachhaltiger Geldwirtschaft, wie sie die GLS-Gemeinschaftsbank vertritt).

(2) Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

(3) Um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, kann der Verein seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen. Zu diesem Zweck kann der Verein auch einen Kapitalstock aufbauen, zu dem er Spenden oder Schenkungen mit der Maßgabe erwirbt, dass nur dessen nachhaltig erwirtschaftete Erträge, nicht aber die Substanz zur Deckung der satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Aufgaben des Vereins herangezogen werden dürfen. Dies gilt auch für Stiftungen oder Erbschaften.

§ 17 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Sollte der Fall eintreten, dass die Familie von Jasper Niklas Wüller, in dessen Gedenken dieser Verein gegründet wurde, nach intensiven Beratungen mit Vorstand, Mitgliederversammlung und ggfs. Beirat einstimmig die Entwicklung des Vereins nicht mehr mit den in der Präambel formulierten Ideen für vereinbar hält, muss der Verein aufgelöst werden, damit das Andenken von Jasper nicht geschädigt oder missbraucht werden kann.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei der drei, bzw. fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die GLS Treuhand Zukunftsstiftung Mensch und Gesellschaft.

(4) Die bevorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Aachen, den 09. Oktober 2022